

Anmeldung



bis spätestens 17. März 2023

unter

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/arbeitsrechtstag>

(Begrenzte Teilnehmerzahl)



Neue Aula
Geschwister-Scholl-Platz
72074 Tübingen



Teilnahmegebühren werden nicht erhoben, eine Anmeldung ist aber wegen begrenzter Kapazitäten erforderlich. Für das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 15 FAO erheben wir eine Gebühr von € 100.-.

Universität Tübingen
Juristische Fakultät
Geschwister-Scholl-Platz (Neue Aula)
72074 Tübingen
Tel.: +49 7071 29 - 78149
Fax: +49 7071 29 - 5068
Email: arbeitsrechtstag@jura.uni-tuebingen.de
<http://www.jura.uni-tuebingen.de/reichhold>

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



17. Tübinger Arbeitsrechtstag „Betriebsverfassung unter Druck“

Zu den Folgen von „Entbetrieblichung“
und Social Media

24. März 2023
Neue Aula (Audimax)

Juristische Fakultät
Professor Dr. Hermann Reichold



Zum Thema

Die schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie waren auch schwierige Zeiten für den Betriebsrat. Er sollte zwar weiterhin funktionieren, aber möglichst ohne persönliche Kontakte und zudem möglichst geräuschlos. Wo das tatsächlich auch funktioniert hat, will man jetzt nach Corona nicht ohne weiteres mehr auf teils bequemere digitale Elemente der BR-Arbeit verzichten. Der Gesetzgeber setzte aber zuletzt ein dickes Fragezeichen hinter regelmäßige digitale Absprachen und präferiert den Vorrang der Präsenzsitzung des Betriebsrats. Ein neuer DGB-Entwurf zum BetrVG der Zukunft bewegt sich hier auch nicht weiter als der Gesetzgeber – das zeugt von wenig Innovationsbereitschaft.

Ob und wie der Betriebsrat anno 2023 auch weiterhin quasi vom Home-Office aus die Geschicke des Unternehmens im (digitalen?) Austausch mit dem Arbeitgeber regeln kann, wie es gesetzlich nach § 30 Abs. 2 BetrVG zumindest möglich erscheint, wird Prof. Dr. *Steffen Klumpp* (Universität Erlangen-Nürnberg) erörtern, aber erst nach der Mittagspause. Zuvor stellt Prof. Dr. *Jobst-Hubertus Bauer* (Gleiss Lutz, Stuttgart) im Eingangsreferat die spannende Frage, welche Folgen die überraschende BAG-Entscheidung vom 13.9.2022 zur auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG zu stützenden Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers etwa für leitende Angestellte hat: Kann es jetzt noch eine Vertrauensarbeitszeit geben?

Im zweiten Referat untersucht Prof. Dr. *Eckhard Kreßel* (Universität Würzburg) die schwierige Rechtsfrage, ob auch die Außen-Kommunikation des Betriebsrats z.B. über Social Media sich in neue digitale Welten hinein bewegen darf, ohne dass es auf ein Einverständnis des Arbeitgebers ankommt. Schließlich wird sich Rechtsanwalt Dr. *Pascal Ludwig* (Greenfort, Frankfurt) zu einem ebenfalls vom BAG gerade entschiedenen Thema verhalten, das die wesentliche innerbetriebliche Interaktion zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber betrifft: wie wirken sich Formfehler des Betriebsrats bei Abschluss einer Betriebsvereinbarung für die Belegschaft aus?

Programm

10.00

Begrüßung

Prof. Dr. Hermann Reichold,
Universität Tübingen

10.10

Ende der Vertrauensarbeitszeit? Die Folgen des BAG-Urteils vom 13.9.2022

Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer,
Gleiss Lutz, Stuttgart

11.20

Kommunikation des Betriebsrats – auch über Social Media?

Prof. Dr. Eckhard Kreßel, Universität
Würzburg

12.30

Mittagspause

13.30

Betriebsratstätigkeit im Home- Office – wie und wann geht das?

Prof. Dr. Steffen Klumpp, Universität
Erlangen-Nürnberg

14.40

Fehlerhafte BR-Beschlüsse und die Folgen – die Lehren aus dem BAG-Urteil vom 8.2.2022

Dr. Pascal M. Ludwig, Greenfort,
Frankfurt/M.

15.50

Abschlussdiskussion

16.00

Schlusswort